

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHE LATEINAMERIKA-FORSCHUNG

(ADLAF)

SATZUNG

Gültig ab: 17.11.2006

A) Name, Organisationsform, Mitglieder und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- § 1 Der Name der Arbeitsgemeinschaft ist "Arbeitsgemeinschaft Deutsche Lateinamerika-Forschung" (ADLAF), im folgenden Text als "Arbeitsgemeinschaft" bezeichnet.
- § 2 Die "Arbeitsgemeinschaft" ist ein freiwilliger Zusammenschluß deutscher Institute und Wissenschaftler, die sich in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten in besonderem Maße mit Lateinamerika befassen. Sie hat keine eigene Rechtsform. Sie steht allen Fachrichtungen offen.
- § 3 Aufgaben der "Arbeitsgemeinschaft" sind folgende:
- die in Deutschland an den verschiedenen Stellen vorhandenen Erfahrungen und Quellen über Lateinamerika den Mitgliedern und anderen interessierten Kreisen nutzbar zu machen,
 - die Dokumentationstätigkeit zu koordinieren sowie die Forschungs-, Lehr- und Publikationstätigkeit zu fördern,
 - die Zusammenarbeit aller an der Lateinamerikakunde beteiligten Wissensgebiete zu verstärken,
 - die Kontakte mit verwandten in- und ausländischen Institutionen zu pflegen und zu vermehren.
- § 4 Die Mitgliedschaft in der "Arbeitsgemeinschaft" gliedert sich in ständige (Gruppe A und B), nichtständige (Gruppe C), korrespondierende (Gruppe D) und fördernde Mitglieder (Gruppe E).

Gruppe A (Institutionen)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe A der "Arbeitsgemeinschaft" steht allen Instituten und Seminaren sowie deren Abteilungen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen offen, die sich im Bereich der Forschung, der Ausbildung, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens kontinuierlich und nachhaltig mit Lateinamerika befassen.

Gruppe B (Einzelmitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe B steht allen Einzelwissenschaftlern offen, die sich im Bereich der Forschung, der Ausbildung, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens kontinuierlich und nachhaltig mit Lateinamerika befassen.

Gruppe C (Temporäre Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe C steht offen:

1. Institutionen und Einzelwissenschaftlern, die wegen eines bestimmten Forschungsvorhabens über Lateinamerika an einer vorübergehenden Mitgliedschaft interessiert sind.
2. Studenten, die mit einer größeren wissenschaftlichen Arbeit über Lateinamerika befaßt sind.

Gruppe D (Korrespondierende Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe D steht ausländischen Institutionen und Einzelwissenschaftlern offen, die im Bereich der Forschung, der Ausbildung, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens kontinuierlich und nachhaltig mit Lateinamerika befaßt sind.

Gruppe E (Fördernde Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe E steht inländischen und ausländischen Personen und Institutionen offen, auf die die Merkmale der Gruppen A bis D nicht zutreffen, die aber die Ziele der "Arbeitsgemeinschaft" fördern möchten.

Näheres regelt die Vollversammlung, siehe §17.

§ 5 Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Vollversammlung bestimmt.

§ 6 Die Mitgliedschaft in der "Arbeitsgemeinschaft" erlischt
1) durch freiwilligen Austritt,
2) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstandsvorsitzenden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstandsvorsitzende vornehmen, wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf nur erfolgen, wenn das Mitglied sowohl nach der Fälligkeit des ersten als auch des zweiten Jahresbeitrages gemahnt worden ist; die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Der Vorstandsvorsitzende teilt dem Mitglied seinen Beschluß schriftlich mit. Gegen den Beschluß des Vorstandsvorsitzenden kann das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied binnen 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung.

§ 7 Die "Arbeitsgemeinschaft" hat zwei Organe, deren Aufgabe es ist, die Ziele der "Arbeitsgemeinschaft" zu verwirklichen. Die Organe sind: die Vollversammlung und der Vorstand.

B) Die Organe**I. Die Vollversammlung**

- § 8 Die Vollversammlung ist oberstes Repräsentationsorgan und oberstes Beschlußorgan der "Arbeitsgemeinschaft".
- § 9 Die Vollversammlung besteht grundsätzlich aus
- a) den jeweiligen geschäftsführenden Direktoren oder Leitern der Mitgliedsinstitutionen, die persönlich Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft" sein müssen, bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern,
 - b) den ständigen Einzelmitgliedern und
 - c) den temporären, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern.
- Die unter 9a) genannten Personen sind namensmäßig erfaßt. Die Liste liegt beim Vorstand.
- § 10 Befristete oder unbefristete, bevollmächtigte Vertretung ist nur innerhalb einer Mitgliedsinstitution möglich. Sie muß schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vollversammlung mitgeteilt werden.
- § 11 Nach Rücksprache mit dem Vorstand können Gäste zu den Vollversammlungen eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- § 12 Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Mitgliedsinstitutionen vertreten ist oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitgliedsinstitutionen die Beschlußfähigkeit anerkennt sowie
 - b) mindestens 1/3 der ständigen Einzelmitglieder anwesend ist oder wenn die Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder die Beschlußfähigkeit anerkennt.
- § 13 Die Vollversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Eine spätere nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen. In besonderen Fällen wird auf Antrag getrennt nach Gruppen abgestimmt. Bei entgegengesetztem Abstimmungsergebnis wird die Angelegenheit einem ad hoc zu bildenden paritätisch zusammengesetzten Ausschuß von höchstens 6 Mitgliedern zur Beratung überwiesen. Die Ausschußempfehlung wird der Vollversammlung zur gemeinsamen Abstimmung vorgelegt.
- § 14 Außerhalb der Sitzungen der Vollversammlung ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Zur Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller ständigen Mitglieder erforderlich. Dies gilt sinngemäß auch bei getrennten schriftlichen Abstimmungen nach Gruppen. Ergibt die getrennte Abstimmung entgegengesetzte Voten, so muß die nächste Vollversammlung über die Angelegenheit entscheiden.
- § 15 Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen. Die Einladungen haben mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Tagungsort und der Tagungsvorsitzende sollen auf der jeweils vorangegangenen Sitzung von der Vollversammlung gewählt werden. Kommt darüber kein Beschluß zustande, so entscheidet der Vorstand.

Weitere Sitzungen können auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ständigen Einzelmitglieder nach Gruppe B einberufen werden. Über einen solchen Antrag muß vorher auf schriftlichem Wege abgestimmt werden. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach A und B dem Antrag zustimmt.

- § 16 Die Vollversammlung kooptiert neue Mitglieder auf deren Antrag. Aufnahmeanträge von Institutionen (Kategorie A) müssen von einem stimmberechtigten Mitgliedsinstitut befürwortet werden, über ihre Aufnahme entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Anträge von Einzelmitgliedern (Kategorie B und C) sind an den Vorstand zu richten, der auf der Basis der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme entscheidet. Er beauftragt den Vorsitzenden, die Bewerber unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich zu informieren. Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr fällig. Die Vollversammlung wird über die neu aufgenommenen Bewerber im jeweiligen Jahresbericht unterrichtet.
- § 17 (1) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Zum Vorsitzenden kann gewählt werden:
(a) Der Leiter oder der Bevollmächtigte einer Mitgliedsinstitution (Kat. A), das in diesem Fall als geschäftsführendes Institut fungiert;
(b) ein Einzelmitglied (Kat. B)
(2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Institute und die Einzelmitglieder. Jede Person hat nur eine Stimme.
- § 18 Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands, dessen Zusammensetzung durch §21 geregelt wird. Wiederwahl ist möglich.
- § 19 Über die Vollversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden ein Protokoll angefertigt, das von der darauffolgenden Vollversammlung oder auf dem Weg der schriftlichen Abstimmung gemäß §14 von den Mitgliedern verabschiedet werden muß. Gehen bei schriftlicher Abstimmung innerhalb von 4 Wochen nach Versand des Protokolls keine schriftlichen Änderungswünsche oder Beanstandungen beim Vorort ein, so gilt das Protokoll als verabschiedet.

II. Der Vorstand

- § 20 Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Vertretern der Mitgliedsinstitute sowie aus fünf Vertretern der ständigen Einzelmitglieder. Vorsitzender des Vorstands ist der gewählte Vorsitzende der ADLAF.
- § 21 Die Wahl des Vorstands erfolgt nacheinander durch die Mitgliedergruppen A) und B). Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die in der "Arbeitsgemeinschaft" vertretenen Fachrichtungen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.
- a) Die fünf zu wählenden institutionellen Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden Vertretern der Mitgliedsinstitute gewählt. Jeder Vertreter muß fünf Institute wählen und sie mit Rangnummern versehen. Nr. 1 erhält fünf Punkte, Nr. 2 vier Punkte, Nr. 3 drei Punkte, Nr. 4 zwei Punkte und Nr. 5 einen Punkt. Ist der gewählte Vorsitzende Leiter des geschäftsführenden Instituts, werden nur vier weitere institutionelle Vorstandsmitglieder gewählt. Die Punktzahlen werden dann entsprechend reduziert. Für die Wahl in den Vorstand ist die Zahl der Nennungen ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zahl der erzielten Punkte. Wird eine Stichwahl notwendig, wird dieses Verfahren entsprechend angewandt.

- b) Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe B werden von den anwesenden ständigen Einzelmitgliedern (soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreter einer Institution der Gruppe A sind) gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte über so viele (ungewichtete) Stimmen (5 bzw. 4) verfügt, wie Mitglieder der Gruppe B in den Vorstand zu wählen sind. Die Stimmen können nicht gehäufelt werden. Bei Stichwahlen hat jedes ständige Einzelmitglied so viele Stimmen, wie die Zahl der noch zu besetzenden Vorstandssitze für die Gruppe B beträgt.
- § 22 Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder vom Vorort einberufen werden. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Vorsitzenden den engeren Vorstand bilden. Der engere Vorstand tritt mindestens *dreimal* im Jahr zusammen.
- § 23 Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor:
- a) Er legt der Vollversammlung einen Vorschlag zur Tagesordnung vor.
 - b) Er berichtet schriftlich über seine Tätigkeit. Dieser Bericht ist der Einladung zur Vollversammlung beizufügen. Die Vollversammlung nimmt zu dem Bericht Stellung.
 - c) Er prüft die ihm vom Vorsitzenden vorgelegten Aufnahmeanträge gemäß §4 und 17 dieser Satzung und legt sie der Vollversammlung mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.
- § 24 Der Vorstand und der engere Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- § 25 Ihre Beschlüsse fassen der Vorstand und der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 26 Der von der Vollversammlung gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Richtlinien der Vollversammlung und des Vorstands.
- § 27 Mit der treuhänderischen Verwaltung von Zuwendungen an die "Arbeitsgemeinschaft" wird in der Regel der Vorsitzende des Vorstands beauftragt.

III. Inkraftsetzung

- § 28 Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.10.1965 in den geänderten Fassungen vom 15.05.1967, 03.11.1973, 08.11.1979, 20.10.1980, 29.10.1981, 19.10.1990, 26.10.1995, 24.10.96, 16.11.2000 und 14.11.2003. *Sie tritt mit Beschlußfassung der Vollversammlung am 17.11. 2006 in Kraft.*

IV. Sonstiges

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in der weiblichen Form.